

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1785/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für das Jahr 1978 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1786/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1787/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1788/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1789/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1790/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1791/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1792/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente 32
- Verordnung (EWG) Nr. 1793/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen 35
- Verordnung (EWG) Nr. 1794/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 37

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1795/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	40
Verordnung (EWG) Nr. 1796/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	43
Verordnung (EWG) Nr. 1797/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	46
Verordnung (EWG) Nr. 1798/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	49
Verordnung (EWG) Nr. 1799/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	52
Verordnung (EWG) Nr. 1800/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Ghana	55
Verordnung (EWG) Nr. 1801/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Pakistan	58
★ Verordnung (EWG) Nr. 1802/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 hinsichtlich der Definition von Quellmehl	61
★ Verordnung (EWG) Nr. 1803/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen	62
★ Verordnung (EWG) Nr. 1804/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft	63
★ Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 1806/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1978/79	65
★ Verordnung (EWG) Nr. 1807/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 919/78 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1978/79	67
★ Verordnung (EWG) Nr. 1808/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	68

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1809/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke	69
★ Verordnung (EWG) Nr. 1810/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	72
Verordnung (EWG) Nr. 1811/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis	73
Verordnung (EWG) Nr. 1812/78 der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	74

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/639/Euratom, EGKS, EWG :

★ Beschluß des Rates vom 25. Juli 1978 zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten der Versammlung	75
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1785/78 DES RATES

vom 25. Juli 1978

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für das Jahr 1978 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 ⁽¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5 500 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der zur Zeit verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch und Produktion von Rohmagnesium ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus Drittländern noch nicht möglich. Einige Mitgliedstaaten haben offenbar einen hohen Magnesiumbedarf, der nicht aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Kontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 3 400 Tonnen liegen könnte. Mit der Aufstockung des Kontingents um diese Menge wird eine erneute Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen. Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr sowie unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, der Möglichkeiten zur Produktionserhöhung bei den Gemeinschaftsindustrien, die in der Hauptsache nichtlegiertes Rohmagnesium produzieren, und der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null aufgrund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstockung mit 300 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), 600

Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 2 500 Tonnen Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

In bezug auf die Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten sollten die für extrareines Magnesium und legiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Gesamtmengen wie auch ein verhältnismäßig geringer Teil der für nichtlegiertes Rohmagnesium festgelegten zusätzlichen Menge den Gemeinschaftsreserven zugewiesen werden, wobei der Restbestand dieser letztgenannten Menge gemäß den anfänglich festgelegten Prozentsätzen zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 5 500 Tonnen auf 8 900 Tonnen heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 3 400 Tonnen entfallen

- a) 300 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt ;
- b) 600 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) ;
- c) 2 500 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1977, S. 7.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Mengen von 300 Tonnen und 2 500 Tonnen für extrareines Magnesium für die Kernindustrie und für legiertes Rohmagnesium werden den nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 gebildeten Gemeinschaftsreserven zugewiesen, die somit von 600 auf 900 Tonnen bzw. von 425 auf 2 925 Tonnen aufgestockt werden.

	<i>(in Tonnen)</i>
Benelux	116,5
Dänemark	0,2
Deutschland	365,5
Frankreich	12
Irland	0,2
Italien	1,6
Vereinigtes Königreich	64

(2) Die zweite Rate in Höhe von 40 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für diese Rohmagnesiumqualität festgelegte Reservemenge wird somit von 130 auf 170 Tonnen heraufgesetzt.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Menge für nichtlegiertes Rohmagnesium in Höhe von 560 Tonnen wird wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	92,82
10.01 B	Hartweizen	138,57 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	93,11 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	89,60
10.04	Hafer	80,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	87,72 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,13 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	86,67 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	142,17
11.01 B	Mehl von Roggen	142,56
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	225,96
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	151,79

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1787/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,49	0,49	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,69	0,69	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,87	0,87	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,65	0,65	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf den Gestehungspreis des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/78⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzergzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Be-

rechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾, hat verschiedene Übergangsmaßnahmen für stärkehaltige Erzeugnisse vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78⁽¹⁴⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 1.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	13,07 ⁽¹⁾	11,57 ⁽¹⁾⁽⁵⁾
11.01 C ⁽²⁾	135,66	130,66
11.01 D ⁽²⁾	125,35	120,35
11.01 E I ⁽²⁾	133,70	128,70
11.01 E II ⁽²⁾	75,43	72,93
11.01 F ⁽²⁾	21,30	18,80
11.01 G ⁽²⁾	76,53	74,03
11.02 A II ⁽²⁾	139,73	134,73
11.02 A III ⁽²⁾	135,66	130,66
11.02 A IV ⁽²⁾	125,35	120,35
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	133,70	128,70
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	133,70	128,70
11.02 A V b) ⁽²⁾	75,43	72,93
11.02 A VI ⁽²⁾	21,30	18,80
11.02 A VII ⁽²⁾	76,53	74,03
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	118,64	116,14
11.02 B I a) 2 aa)	70,70	68,20
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	122,85	120,35
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	118,64	116,14
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	122,85	120,35
11.02 B II a) ⁽²⁾	110,11	107,61
11.02 B II b) ⁽²⁾	102,05	99,55
11.02 B II c) ⁽²⁾	116,90	114,40
11.02 B II d) ⁽²⁾	118,63	116,13
11.02 C I ⁽²⁾	131,96	129,46
11.02 C II ⁽²⁾	122,26	119,76
11.02 C III ⁽²⁾	186,48	181,48
11.02 C IV ⁽²⁾	109,48	106,98
11.02 C V ⁽²⁾	116,90	114,40
11.02 C VI ⁽²⁾	118,63	116,13
11.02 D I ⁽²⁾	85,03	82,53
11.02 D II ⁽²⁾	78,85	76,35
11.02 D III ⁽²⁾	76,54	74,04
11.02 D IV ⁽²⁾	70,70	68,20
11.02 D V ⁽²⁾	75,43	72,93
11.02 D VI ⁽²⁾	76,53	74,03
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	76,54	74,04
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	70,70	68,20
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	150,18	145,18
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	138,72	133,72
11.02 E II a) ⁽²⁾	150,64	145,64
11.02 E II b) ⁽²⁾	139,73	134,73
11.02 E II c) ⁽²⁾	133,70	128,70
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	36,93	31,93
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	135,64	130,64
11.02 F I ⁽²⁾	150,64	145,64
11.02 F II ⁽²⁾	139,73	134,73
11.02 F III ⁽²⁾	135,66	130,66
11.02 F IV ⁽²⁾	125,35	120,35
11.02 F V ⁽²⁾	133,70	128,70
11.02 F VI ⁽²⁾	21,30	18,80
11.02 F VII ⁽²⁾	76,53	74,03
11.02 G I	65,68	60,68
11.02 G II	58,63	53,63
11.04 C I	15,57	10,07 ⁽⁵⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.04 C II a)	104,75	84,75 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	132,12	112,12 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	153,02	144,02
11.07 A I b)	116,61	107,61
11.07 A II a)	138,21 ⁽⁴⁾	129,21
11.07 A II b)	105,54	96,54
11.07 B	121,51 ⁽⁴⁾	112,51
11.08 A I	104,75	87,75
11.08 A II	25,50	0
11.08 A III	141,56	124,56
11.08 A IV	104,75	87,75
11.08 A V	104,75	43,87 ⁽⁵⁾
11.09	376,48	226,48
17.02 B II a) ⁽³⁾	194,45	114,45
17.02 B II b) ⁽³⁾	142,75	87,75
21.07 F II	142,75	87,75
23.02 A I a)	22,50	22,50
23.02 A I b)	72,00	72,00
23.02 A II a)	18,00	18,00
23.02 A II b)	72,00	72,00
23.03 A I	259,00	109,00

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1789/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt ; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾ nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtet wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Ra-

tes vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/78 ⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	20,44	11,44
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	454,24	445,24
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	44,75	35,75
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	478,55	469,55
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	80,50	71,50
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	514,30	505,30

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1017/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1017/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

(RE/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	21,45
04.01 A I b)	0120	19,45
04.01 A II a) 1	0130	19,45
04.01 A II a) 2	0140	23,98
04.01 A II b) 1	0150	18,45
04.01 A II b) 2	0160	22,98
04.01 B I	0200	49,44
04.01 B II	0300	104,59
04.01 B III	0400	161,64
04.02 A I	0500	2,27
04.02 A II a) 1	0620	91,81
04.02 A II a) 2	0720	126,95
04.02 A II a) 3	0820	128,95
04.02 A II a) 4	0920	139,44
04.02 A II b) 1	1020	85,81
04.02 A II b) 2	1120	120,95
04.02 A II b) 3	1220	122,95
04.02 A II b) 4	1320	133,44
04.02 A III a) 1	1420	20,31
04.02 A III a) 2	1520	27,42
04.02 A III b) 1	1620	104,59
04.02 A III b) 2	1720	161,64
04.02 B I a)	1820	30,00
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8581 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2095 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,3344 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8581 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2095 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,3344 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2820	32,98
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0459 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,6164 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	190,17
04.03 B	3210	232,01
04.04 A I a) 1	3321	15,00
04.04 A I a) 2	3420	126,37 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	15,00
04.04 A I b) 1 bb)	3619	126,37 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	126,37 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	126,37
04.04 B	3900	165,60 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	131,07
04.04 D I	4120	30,00
04.04 D II a) 1	4410	122,70
04.04 D II a) 2	4510	133,03
04.04 D II b)	4610	213,03
04.04 E I a)	4710	165,60
04.04 E I b) 1 aa)	4834	15,00
04.04 E I b) 1 bb)	4850	169,63

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	128,99 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	128,99 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	128,99 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	128,99 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	128,99
04.04 E I c) 1	5210	96,74
04.04 E I c) 2	5250	208,99
04.04 E II a)	5310	165,60
04.04 E II b)	5410	208,99
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	18,95
21.07 F I	5600	18,95
23.07 B I a) 3	5700	66,36
23.07 B I a) 4	5800	86,09
23.07 B I b) 3	5900	80,37
23.07 B I c) 3	6000	65,65
23.07 B II	6100	86,09

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 6,00 RE;
- c) 14,01 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 14,01 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,16 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB: Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/78⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
34.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	cx A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	4,93
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		1,47
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		1,29
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		4,26
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,28
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		6,94
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		6,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		7,64
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		7,00
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		6,51
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		8,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	1,29
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	4,40
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0150 31	
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		6,94
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,34
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		7,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,79
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	15,62
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	24,32
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	36,73
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	43,82
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		68,11
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		44,59
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	75,74
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	86,38
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	127,16
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	148,44

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	66,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	110,01
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	66,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	110,01

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>.. → den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aá) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p> <p>2220 00</p>	<p>—</p> <p>6,03</p> <p>7,64</p> <p>—</p> <p>15,01</p> <p>20,16</p> <p>15,62</p> <p>23,91</p> <p>—</p> <p>6,03</p> <p>15,62</p> <p>24,32</p> <p>43,82</p> <p>75,74</p> <p>—</p> <p>15,01</p> <p>20,16</p> <p>23,91</p> <p>86,38</p> <p>0,6654 ⁽¹⁾ je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0603 ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0764 ⁽¹⁾ je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	14,42 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	24,75 ⁽²⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 4,33 — Zone D 16,75 — Zone E 19,13 — Kanada 20,90 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 31,87 <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 4,33 — Zone D 16,75 — Zone E 19,13 — Kanada 20,90 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 31,87 <p>(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 6,41 — Zone D 24,77 — Zone E 28,23 — Kanada 30,94 — der Schweiz 7,84 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 47,21 <p>(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 4,33 — Zone D 16,75 — Zone E 19,13 — Kanada 20,90 — der Schweiz 5,30 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 31,87 	<p>4410 10</p> <p>4410 20</p> <p>4410 30</p> <p>4410 40</p>	<p>4,33</p> <p>16,75</p> <p>19,13</p> <p>20,90</p> <p>5,30</p> <p>31,87</p> <p>4,33</p> <p>16,75</p> <p>19,13</p> <p>20,90</p> <p>5,30</p> <p>31,87</p> <p>6,41</p> <p>24,77</p> <p>28,23</p> <p>30,94</p> <p>7,84</p> <p>47,21</p> <p>4,33</p> <p>16,75</p> <p>19,13</p> <p>20,90</p> <p>5,30</p> <p>31,87</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,41
	— Zone D		24,77
	— Zone E		28,23
	— Kanada		30,94
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		47,21
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,37
	— Zone D		36,21
	— Zone E		41,15
	— Kanada		45,24
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		69,06
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		4,33
	— Zone D		16,75
	— Zone E		19,13
	— Kanada		20,90
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,87
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,41
	— Zone D		24,77
	— Zone E		28,23
	— Kanada		30,94
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		47,21
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,37
	— Zone D		36,21
	— Zone E		41,15
	— Kanada		45,24
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		69,06

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,37
	— Zone D		36,21
	— Zone E		41,15
	— Kanada		45,24
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		69,06
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,12
	— Zone D		42,95
	— Zone E		48,83
	— Kanada		53,68
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		81,98
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,12
	— Zone D		42,95
	— Zone E		48,83
	— Kanada		53,68
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		81,98
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		86,02
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		129,79
	— Zone E		97,02
	— Kanada		104,02
	— der Schweiz		100,27
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		129,79
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		86,02
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar :		
	ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		13,12
	— Zone D		50,65
	— Zone E		—
	— Kanada		36,76
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		88,26
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		7,41
	— Zone D		28,61
	— Zone E		—
	— Kanada		24,71
	— der Schweiz		3,99
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		34,50
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,59
	— Zone D		33,17
	— Zone E		—
	— Kanada		40,79
	— der Schweiz		4,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		56,96
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		10,33
	— Zone D		39,91
	— Zone E		—
	— Kanada		49,47
	— der Schweiz		4,73
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		69,05
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		104,80
	— Zone E		90,89
	— Kanada		96,39
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		120,12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)					
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44						
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich 22,50 — Zone D 55,90 — Zone E 39,03 — Kanada 57,74 — der Schweiz 7,32 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 80,55							
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio		5120 54					
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich 47,19 — Zone D 55,90 — Zone E 36,07 — Kanada 49,91 — der Schweiz 7,32 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 69,71							
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester			5120 58				
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich 13,12 — Zone D 50,65 — Zone E 36,62 — Kanada 59,16 — der Schweiz 16,00 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 82,64							
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr				5120 59			
	bei der Ausfuhr nach : — Zone E 21,68 — Kanada 25,68 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 36,71							
	(66) Feta					5120 82		
	bei der Ausfuhr nach : — Zone D 38,83 ⁽⁴⁾ — Zone E 9,08 ⁽⁴⁾ — Kanada 48,60 ⁽⁴⁾ — der Schweiz 12,00 ⁽⁴⁾ — Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D 78,21 ⁽⁴⁾ — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 65,35 ⁽⁴⁾							
	(77) Colby, Monterey						5120 83	
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich 13,12 — Zone D 50,65 — Zone E — — Kanada 59,16 — der Schweiz 16,00 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 82,64							

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		50,65
	— der Schweiz		15,00
	— Zone E		56,59
	— Kanada		71,01
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		88,51
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		22,50
	— Zone D		55,90
	— Zone E		39,03
	— Kanada		57,74
	— der Schweiz		7,32
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,55
	(c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(a) Cottage cheese	5120 95	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		18,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		—
	(b) Rahmfrischkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 70 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse	5120 98	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		52,45
	— den anderen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten		—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		29,52
	— Kanada		42,02
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		60,77
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		35,88
	— Kanada		49,38
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,47

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(3) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 31	41,60 55,60 88,86
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art : ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽³⁾ : I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend : a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger : (3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen (bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen (dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen (4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen (bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen (dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen (gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen (II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt : (a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 13 5700 23 5700 33 5700 42 5700 52 5700 62 5800 13 5800 23 5800 32 5800 42 5800 52 5800 62 5800 72 5800 82 5900 12 5900 22 5900 32 5900 42	— 21,29 27,95 34,60 41,26 47,91 — 21,29 27,95 34,60 41,26 47,91 51,23 54,57 34,60 41,26 47,91 54,57

- (¹) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (²) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (³) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat enthalten.
- (⁴) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁵) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.
- Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.
- „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1792/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden ElementeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1511/78⁽⁷⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 1717/78⁽⁸⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund, das irische Pfund und für den französischen Franken weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 19. bis 25. Juli 1978 festgestellte Unterschied zu dem ab 31. Juli 1978 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1511/78 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 54.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, gerntet in :	+ 0,0720	— 0,0720	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0591
— Frankreich			—	0,1431
— Dänemark			—	0,0720
— Irland			—	0,0832
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2611
— Italien			—	0,1691
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, gerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0628	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0893
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,0256
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2148
— Italien			—	0,1170
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, gerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0778	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,0764
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0119
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2036
— Italien			—	0,1045
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, gerntet in :	— 0,0827	+ 0,0827	+	—
— Deutschland			0,1670	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0981	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,0827	—
— Irland			0,0699	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1377
— Italien			—	0,0304

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2557	+ 0,2557	+	—
— Deutschland			0,3534	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2735	—
— Frankreich			0,1597	—
— Dänemark			0,2557	—
— Irland			0,2408	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,1245	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0120	+ 0,0120	+	—
— Deutschland			0,0908	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0264	—
— Frankreich			—	0,0653
— Dänemark			0,0120	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1941
— Italien			—	0,0937
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1166	+ 0,1166	+	—
— Deutschland			0,2036	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1325	—
— Frankreich			0,0313	—
— Dänemark			0,1166	—
— Irland			0,1034	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1107
— Italien			—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1793/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1500/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1752/78⁽⁸⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 19.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 31. Juli 1978

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	17,983
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus:	
— für den Monat Juli 1978	17,983
— für den Monat August 1978	17,983
— für den Monat September 1978	17,983
— für den Monat Oktober 1978	16,520
— für den Monat November 1978	16,076
— für den Monat Dezember 1978	16,076

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende:

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,74018	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,796356	£Stg.
1 RE =	0,796356	Ir£
1 RE =	1 288,60	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1794/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 1 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 662 Tonnen Weichweizenmehl, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Port Sudan bezieht, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 662 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Belgien in 2 Losen von je 331 Tonnen durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Port Sudan, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift:

„Lot Number 1:

Wheat flour / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution.“

„Lot Number 2:

Wheat flour / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maxi-

malen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.;
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des

Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1795/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 145 Tonnen geschälten Reis, das sind 100 Tonnen langkörnig geschliffener Reis, für die Liga der Rotkreuzgesellschaften als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, des das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Liga der Rotkreuzgesellschaften von 100 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Banjul.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ AB. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift:

„Milled rice / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution Banjul.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 21. August 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 21. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v.H.,
- kreidige Körner: höchstens 5 v.H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v.H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v.H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v.H.,
- kreidige Körner: höchstens 5 v.H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v.H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v.H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v.H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 100 Tonnen Sorghum für die Liga der Rotkreuzgesellschaften als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Banjul bezieht, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 100 Tonnen Sorghum an die Liga der Rotkreuzgesellschaften wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Banjul, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

„Sorghum / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution Banjul.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden

Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mit einem Höchstgehalt an Feuchtigkeit von 14 v. H..

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1797/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Februar 1977 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 20 000 Tonnen Weichweizen an das Welternährungsprogramm als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/77 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 20 000 Tonnen Weichweizen an das Welternährungsprogramm wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des zuständigen Organismus festzulegen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt
 - durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
 - durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeurkundung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 6

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
 - für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
 - für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.
- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 7

Der in Artikel 1 bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

Artikel 8

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.
- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 9

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1798/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Februar 1977 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 5 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 3 311 Tonnen Weichweizenmehl, für das Welternährungsprogramm als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/77 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Welternährungsprogramm von 3 311 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Belgien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Haiphong oder Danang.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken mit einem Nettogewicht von 50 Kilogramm zu liefern.

Mindestgewicht der Säcke: 180 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen: „1 129 em / Wheat Flour / Vietnam / Gift of the European Economic Community / Action of World Food Programme.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten wer-

den, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unter-

absatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse.
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1799/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 250 Tonnen geschälten Reis, das sind 925 Tonnen halbgeschliffener langkörniger Reis, für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Vientiane via Bangkok bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 925 Tonnen halbgeschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Vientiane via Bangkok.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Riz semi-blanchi / Don de la Communauté économique européenne / Action humanitaire de l'UNHCR au Laos.“

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 21. August 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 21. August 1978, 12 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird
 - in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
 - in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen

Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

- (1) Der in Artikel 1 genannte halbgeschliffene langkörnige Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für halbgeschliffenen langkörnigen Reis, der an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1800/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Ghana

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 12 500 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 8 278 Tonnen Weichweizenmehl, für die Republik Ghana als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesem Mitgliedstaat bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Lieferung an die Republik Ghana von 8 278 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird im Königreich Belgien für ein Los durchgeführt.
- (3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.
- (4) Die Verladung erfolgt in Antwerpen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden, der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen : „Wheat flour — Gift of the European Economic Community to Ghana“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das an die Republik Ghana geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

Weichweizenmehl :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v.H.,
- Säuregehalt : höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v.H., bezogen auf Trockenstoff.

Weist das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert, und die Ware fällt an den Zuschlagsempfänger.

(2) Das Angebot für das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis, das an die Republik Ghana geliefert werden soll, muß unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

Weichweizenmehl:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 15 v.H.,
- Säuregehalt: höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v.H., bezogen auf Trockenstoff.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Bei der Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmescheinigung erteilt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1801/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 30 000 Tonnen Weichweizen für die Republik Pakistan als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Lieferung von 30 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Pakistan wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.
- (3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden ; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 11. August 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 11. August 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeantwortung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 6

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 7

Der in Artikel 1 bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

Artikel 8

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 9

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1802/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 hinsichtlich der Definition von Quellmehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 der Kommission vom 4. Juli 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 betreffend Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.

2026/75⁽⁷⁾, wird das Erzeugnis Quellmehl im Sinne dieser Verordnung definiert.

Es ist wünschenswert, die Definition von Quellmehl enger zu fassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 wird geändert und erhält folgende Fassung :

„(4) Quellmehl im Sinne dieser Verordnung ist Getreide- oder Maismehl, dessen Stärke durch hydrothermische Behandlung, die eine Vorgelatinisierung der Stärke zur Folge hatte, wenigstens zu 50 % aufgeschlossen worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.
 (5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.
 (6) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

(7) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1803/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen⁽³⁾ sieht vor, daß, wenn die besondere Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis durchgeführt wird, der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entsprechen muß, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1155/77 des Rates⁽⁴⁾ festgesetzt sind und nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 1628/77 der Kommission⁽⁵⁾ definierten Methode zur Ermittlung der Mindestqualität für die Brotbereitung von Weichweizen festgestellt werden. Diese Mindestvoraussetzungen wurden für das Vermarktungsjahr 1978/79 geändert. Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 ist also dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 wird geändert und erhält folgende Fassung :

„Wird die besondere Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis durchgeführt, so muß der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entsprechen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1256/78 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt sind und deren Einhaltung nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 1387/78 der Kommission⁽⁷⁾ definierten Methode zur Ermittlung der Mindestqualität für die Brotbereitung von Weichweizen festgestellt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1804/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft ⁽³⁾, ist die Dauer der Aktion bis zum 31. März 1979 festgesetzt. Gemäß den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 müssen Vorschläge über derartige Maßnahmen vor dem 1. August 1978 eingehen.

Aus technischen Gründen ist die vorgenannte Verordnung sowie die Mitteilung der Interventionsstellen nach Artikel 3 Absatz 3 verspätet veröffentlicht worden. Es ist daher notwendig, einerseits die Dauer für

die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1979 zu verlängern und andererseits die Frist für die Einreichung der Vorschläge hinsichtlich der genannten Maßnahmen auf den 1. Oktober 1978 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 wird folgendermaßen geändert :

- a) In Artikel 1 Absatz 2 wird das Datum „31. März 1979“ durch das Datum „31. Dezember 1979“ ersetzt.
- b) In Artikel 3 Absatz 2 wird das Datum „1. August 1978“ durch das Datum „1. Oktober 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 48.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1805/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnissen können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse nicht zum Verkauf angeboten werden, die zwar den Qualitätsnormen, nicht aber den Vermarktungsregeln entsprechen, die diese Organisationen zur Begrenzung der Angebotsmenge vereinbart haben.

Bei diesen Erzeugnissen braucht nicht verlangt zu werden, daß sie allen für sie vorgesehenen Normen der Aufmachung und Kennzeichnung entsprechen.

Dieser Tatsache ist bei der Ermittlung des Rücknahmepreises Rechnung zu tragen, der bei der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen ist, die den zusammengeschlossenen Erzeugern für die nicht zum Verkauf angebotenen Mengen zu zahlen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

die Erzeugnisse, die aufgrund eines Beschlusses der Erzeugerorganisationen nicht zum Verkauf angeboten werden sollen, mindestens folgenden Normen entsprechen :

- Äpfel, Birnen, Zitrusfrüchte und Blumenkohl : den Anforderungen hinsichtlich der Güte und Größensortierung, die in den geltenden Qualitätsnormen für die Güteklassen vorgesehen sind ;
- Tomaten, Tafeltrauben und Pfirsiche : den Anforderungen hinsichtlich der Güte, Größensortierung und Aufmachung, die in den geltenden Qualitätsnormen für die Güteklassen vorgesehen sind, in den Umschließungen brauchen Pfirsiche jedoch nicht in Verpackungsbetten abgepackt zu sein.

Artikel 2

Der Rücknahmepreis, der bei der Berechnung der Entschädigung für die nicht verkauften Erzeugnisse zugrunde zu legen ist, wird durch Anwendung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973⁽³⁾ festgesetzten Anpassungskoeffizienten auf die Ankaufspreise ermittelt.

Bei in der Umschließung nicht in Verpackungsbetten abgepackten Pfirsichen wird außerdem ein Koeffizient von 0,95 angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sofortmaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter im Rahmen von Verträgen den Erzeugern zu zahlen haben, unter Zugrundelegung des um 10 v.H. des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises für die Sorten berechnet, die aufgrund ihrer Merkmale gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

Neben den bisher allein berücksichtigten Apfelsinen der Sorte Biondo comune kommen erfahrungsgemäß die Erzeugnisse in Frage, die zur Güteklasse III oder gemischte der Blutorange gehören. Der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorte ist daher gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1123/78 des Rates vom 22. Mai 1978 zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1978/79⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2398/76⁽⁵⁾, unter Zugrundelegung des mittleren Ankaufspreises während des laufenden Wirtschaftsjahres, der um 10 v.H. des durchschnittlichen Grundpreises für den betreffenden Zeitraum zu erhöhen ist, zu berechnen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 ist der finanzielle Ausgleich so festzusetzen, daß sich der Unterschied zwischen Mindestpreis und finanziellem Ausgleich gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr anteilmäßig nicht stärker ändert als der Mindestpreis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 17.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt :

- a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :
- 8,38 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,
 - 6,89 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,
 - 5,42 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;
- b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :
- Moro und Tarocco : 10,69 RE je 100 kg netto,
 - Sanguinello : 9,92 RE je 100 kg netto,
 - Sanguigno : 8,38 RE je 100 kg netto.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Verpackungsstelle des Erzeugers festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag des in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannten finanziellen Ausgleichs wird wie folgt festgesetzt :

- a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :
- 5,62 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,
 - 4,13 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,
 - 2,66 RE je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :

- Moro und Tarocco : 7,93 RE je 100 kg netto,
- Sanguinello : 7,16 RE je 100 kg netto,
- Sanguigno : 5,62 RE je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1807/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 919/78 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte⁽³⁾, wurde eine Güteklasse III für diese Erzeugnisse festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt die Güteklasse III nur insoweit, als die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind. Diese Notwendigkeit, die für Zitronen durch die Verordnung (EWG) Nr. 919/78 der Kommission vom 2. Mai 1978 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1978/79⁽⁴⁾, schon für einen begrenzten Zeitraum anerkannt worden ist, zeigt sich gegenwärtig für einige Zitrusfrüchte mit Ausnahme von Zitronen. In Anbe-

tracht der erheblichen Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren ist die Anwendung der Güteklasse III zu befristen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 919/78 wird wie folgt ergänzt :

- „— Apfelsinen, andere biondo-Sorten als ‚biondo comune‘ : vom 1. Oktober 1978 bis zum 15. Juli 1979 ;
- Satsumas, Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Hybriden von Zitrusfrüchten, andere als Mandarinen : vom 1. Oktober 1978 bis zum 15. Mai 1979.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und GemüseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, besagt, daß für das Wirtschaftsjahr 1978/79 die Verarbeitungsverträge für Tomaten bis zum 31. Juli 1978 abgeschlossen werden dürfen. Wegen des Datums der Veröffentlichung vorgenannter Verordnung besteht die Gefahr, daß einige Wirtschaftsbeteiligte die Frist für den Abschluß der Verträge für Tomaten nicht einhalten können. Diese Frist ist deshalb bis zum 31. August 1978 zu verlängern.

Um die korrekte Anwendung der durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eingeführten Beihilfe zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Begriff des Erzeugers von Grunderzeugnissen, die zur Verarbeitung bestimmt sind, näher zu bestimmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Im Sinne dieser Verordnung ist unter Erzeuger jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die in ihrem Betrieb Grunderzeugnisse anbaut, die zur Herstellung der in Anhang Ia der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 aufgeführten Erzeugnisse dienen.“

2. In Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich wird der „31. Juli 1978“ durch den „31. August 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Erzeugung von Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates ist den Herstellern von Kartoffelstärke eine Prämie zu zahlen. Es ist erforderlich, die Voraussetzungen und die Zahlungsbedingungen für die vorgenannte Prämie festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 vorgesehene Prämie wird den Herstellern von Kartoffelstärke in der Gemeinschaft gezahlt, wenn sie nachweisen :

weisen :

- a) daß die Kartoffelstärke, für die die Prämie beantragt wird, zwischen dem 1. August 1978 und 31. Juli 1979 in der Gemeinschaft erzeugt wurde ;
- b) daß ein Betrag von nicht weniger als 178,50 RE an den Kartoffelerzeuger für die Kartoffelmenge auf der Stufe „an den Betrieb angeliefert“ gezahlt wurde, die zur Herstellung jeder Tonne Kartoffelstärke, für die die Prämie beantragt wird, erforderlich ist.

Artikel 2

Die Prämie wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke erzeugt wurde. Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats legt den Zeitraum fest, in dem die Prämie gezahlt wird.

Artikel 3

Die Prämie wird auf Grundlage der Menge und des Stärkegehaltes der verwendeten Kartoffeln nach Maßgabe der im Anhang festgesetzten Sätze gezahlt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

ANNEXE — ANLAGE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécule de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécule (en kg)	Prime à percevoir par le féculier pour 1 000 kg de pommes de terre (en UC)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt, in Prozenten, der Kartoffeln	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in kg)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (in RE)
Peso sotto l'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore in fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria alla fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Premio da percepire dal fabbricante di fecola per 1 000 kg di patate (in UC)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in grammen)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in percenten)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Te ontvangen premie door de zetmeelproducent per 1 000 kg aardappelen (in RE)
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes required for the manufacture of 1 000 kg of starch (kg)	Premium to be paid to the starch producer per 1 000 kg of potatoes (u.a.)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoffernes stivelsesindhold (i vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Præmie at betale kartoffelstivelsesfabrikanten pr. 1 000 kg kartofler (i RE)
1	2	3	4
352	13	6 990	1,43
354	13,1	6 940	1,44
356	13,2	6 890	1,45
358	13,3	6 840	1,46
360	13,4	6 790	1,47
362	13,5	6 740	1,48
364	13,6	6 690	1,49
366	13,7	6 640	1,51
368	13,8	6 590	1,52
370	13,9	6 540	1,53
372	14	6 490	1,54
374	14,1	6 450	1,55
376	14,2	6 400	1,56
378	14,3	6 360	1,57
380	14,4	6 310	1,58
382	14,5	6 270	1,59
384	14,6	6 230	1,61
386	14,7	6 180	1,62
388	14,8	6 140	1,63
390	14,9	6 100	1,64
392	15	6 060	1,65
393	15,1	6 020	1,66
395	15,2	5 980	1,67
397	15,3	5 940	1,68
400	15,4	5 910	1,69
401	15,5	5 870	1,70
403	15,6	5 830	1,72
405	15,7	5 790	1,73
407	15,8	5 750	1,74
410	15,9	5 720	1,75
412	16	5 680	1,76
413	16,1	5 650	1,77
415	16,2	5 620	1,78
417	16,3	5 580	1,79
420	16,4	5 550	1,80
421	16,5	5 510	1,81
423	16,6	5 480	1,82
425	16,7	5 450	1,83
427	16,8	5 410	1,85
429	16,9	5 380	1,86

1	2	2	4
430	17	5 350	1,87
432	17,1	5 320	1,88
435	17,2	5 290	1,89
437	17,3	5 260	1,90
439	17,4	5 230	1,91
441	17,5	5 200	1,92
443	17,6	5 170	1,93
445	17,7	5 140	1,95
447	17,8	5 110	1,96
449	17,9	5 080	1,97
450	18	5 050	1,98
452	18,1	5 020	1,99
455	18,2	5 000	2,00
456	18,3	4 970	2,01
458	18,4	4 940	2,02
460	18,5	4 920	2,03
462	18,6	4 890	2,04
465	18,7	4 860	2,06
466	18,8	4 840	2,07
468	18,9	4 810	2,08
470	19	4 780	2,09
472	19,1	4 760	2,10
474	19,2	4 735	2,11
476	19,3	4 710	2,12
478	19,4	4 685	2,13
480	19,5	4 660	2,15
481,6	19,6	4 640	2,16
483,2	19,7	4 635	2,16
484,8	19,8	4 620	2,16
486,4	19,9	4 610	2,17
488	20	4 600	2,17
490	20,1	4 590	2,18
492	20,2	4 585	2,18
494	20,3	4 580	2,18
496	20,4	4 575	2,19
498	20,5	4 570	2,19
500	20,6	4 560	2,19
502	20,7	4 555	2,20
504	20,8	4 550	2,20
506	20,9	4 540	2,20
508	21	4 530	2,21
509,9	21,1	4 520	2,21
511,8	21,2	4 510	2,22
513,7	21,3	4 500	2,22
515,6	21,4	4 490	2,23
517,5	21,5	4 480	2,23
519,4	21,6	4 470	2,24
521,3	21,7	4 460	2,24
523,2	21,8	4 450	2,25
525,1	21,9	4 440	2,25
527	22	4 430	2,26
528,8	22,1	4 420	2,26
530,6	22,2	4 410	2,27
532,4	22,3	4 400	2,27
534,2	22,4	4 395	2,28
536	22,5	4 385	2,28
537,8	22,6	4 375	2,29
539,6	22,7	4 365	2,29
541,4	22,8	4 360	2,29
543,2	22,9	4 350	2,30
545	23	4 340	2,30

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1810/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund

- der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1616/78⁽⁴⁾, und
- der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel zu einem festen Preis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 894/78⁽⁶⁾

verkaufen die Interventionsstellen Magermilchpulver, das vor dem 1. Juli 1976 eingelagert wurde. Da nur noch beschränkte Mengen verfügbar sind, die diese Altersbedingung erfüllen, sollten die genannten Verkäufe auf das vor dem 1. September 1976 eingelagerte Magermilchpulver ausgedehnt werden, damit diese Maßnahme kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Stichtag „1. Juli 1976“ durch den Stichtag „1. September 1976“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 12.

(3) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1978, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

(6) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1811/78 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1978****zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis zu erhebenden Abschöpf-

fun gen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1711/78⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der Kriterien, erwähnt in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78, auf die Preise für Bruchreis hat zur Folge, daß die Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr des Erzeugnisses der Tarifstelle 11.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 21. 7. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1812/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1781/78⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 40.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	27,88 23,90 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1978

zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten der Versammlung

(78/639/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 10 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung,
nach Stellungnahme der Versammlung⁽¹⁾ —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung genannte

Zeitraum wird für die erste Wahl auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. 7. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).